

12)

A FESTSETZUNGEN

- Abgrenzungen
- Abgrenzung des Gehöftbereiches der Änderung
- Art der baulichen Nutzung
- Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nicht zulässig, Ausnahme bewegliche Müllbehälter
- Höchstzulässige Größe der Geschosshöfe, z.B. 230 qm
- Höchstzulässige Grundfläche, z.B. 250 qm
- Höchstzulässige Größe der Geschosshöfe, z.B. 2 Vollgeschosse
- Allgemeines Wohngebiet
- Höchstzulässige Grundfläche, z.B. 250 qm

St:

Fläche für private Steilplätze

Straßenbegrenzungslinie

DGa:

Fläche für Doppelgaragen, Garagen sind nur den festgesetzten Lagen oder innerhalb der Bauräume zulässig.

GD:

Gneigtes Dach, höchstens 26 Grad

Dachgeschosshöhe als Vollgeschosshöhe

grundsätzlich nicht zulässig.

GD:

einzuhaltende Firstrichtung, First ist in

Längsrichtung des Gebäudes zu legen.

GD:

Die Oberkanne/Fertigfußboden Erdgeschoss darf höchstens 30cm über der nachst-

gelegenen Erschließungsfläche liegen.

GD:

Traufseitige Dachüberstände sind bis höchstens 1,00m zugelassen, giebelseitige

Dachüberstände bis 1,50m

GD:

Außenwände sind in Putz ohne auffällige Struktur, oder in Holzschalung auszuführen.

GD:

Einfriedungen sind nur als Holzzaun mit einfacher senkrechter Lattung, oder als

Maschendrahtzaun zulässig. Höhe bis 120cm. Einfluss auf den Austausch von Tieren zu ermöglichen.

GD:

Die zur Versorgung der Elektro-Hausanschlüsse notwendigen Kabelverteilerkästen

sollen mit der Vorderseite bündig mit der Zaunfläche aufgestellt werden.

GD:

Sonsiges

Fläche für Doppelgaragen, Garagen sind nur den festgesetzten Lagen oder innerhalb der Bauräume zulässig.

GD:

Fläche für private Steilplätze

GD:

Straßenbegrenzungslinie

Die unbebauten Flächen der bebauten Grunstücke, soweit nicht als Geh- und Fahrt- flächen oder als Stellplätze benötigt, sind gärtnerisch zu gestalten.
Fürhecken, Sträucher und Bäume sind nur einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, siehe Artenliste Punkt 8.
Der vorhandene Vegetationsbestand ist soweit als möglich zu erhalten.

Baum zu pflanzen gemäß Artenliste



- Grundordnung
- Gründmaß in Metern, z.B. 10,0 m
- Immissionsschutz
- Sämtl. Fenster, von denen aus die Staatsstraße eingesehen werden kann, müssen mind. der Schallschutzkla. 2 entsprechen.
- Das Bauschalldämmmaß Rw der Außenwand muß mind. 40dB betragen.

1. Die Grundstücke sind unmittelbar nach ihrer Bebauung an die öffentlich Entwässerungsanlage des Zweckverbands anzuschließen. Zwischenlösungen über Klär- und Versitanlagen sind in Bezug auf das Schmutzwasser nicht zulässig.

2. Abwasserintensive Betriebe dürfen nicht angesiedelt werden.

3. Niederschlagswasser ist in eigenen Sickergruben zu beseitigen, vorteilhaft ist die Verwendung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen zur Gartenbewässerung.

B HINWEISE

- Die Grundstücke sind unmittelbar nach ihrer Bebauung an die öffentlich Entwässerungsanlage des Zweckverbands anzuschließen. Zwischenlösungen über Klär- und Versitanlagen sind in Bezug auf das Schmutzwasser nicht zulässig.
- Abwasserintensive Betriebe dürfen nicht angesiedelt werden.
- Niederschlagswasser ist in eigenen Sickergruben zu beseitigen, vorteilhaft ist die Verwendung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen zur Gartenbewässerung.

Bestehende Grundstücksgrenze

Z.B. 640



Vorhandene Haupt- und Nebengebäude



Gebäudevorschlag

NN - -

Höhenkote und Höhenlinie bezogen auf Normalnull (NN)

- - -

Flurnummer

Normalnull (NN)

- - -

Höhenkote und Höhenlinie bezogen auf Normalnull (NN)

- - -

Bestehende Grundstücksgrenze

Z.B. 640



Vorhandene Haupt- und Nebengebäude



Gebäudevorschlag

- - -

Höhenkote und Höhenlinie bezogen auf Normalnull (NN)

- - -

Bestehende Grundstücksgrenze

Z.B. 640



Vorhandene Haupt- und Nebengebäude



Gebäudevorschlag

- - -

Höhenkote und Höhenlinie bezogen auf Normalnull (NN)

- - -

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 DER GEMEINDE HERRSCHING AM AMMERSEE

FÜR DAS GEBIET: MÜHLFELDERSTRASSE / RAUNERWEG

FLURNR.: 638, 640, 641/1, 641/10

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES UMGRIFFS DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLAN NR.12 VOM 07.02.1983

KARTENGRUNDLAGE: amtli. Katasterblatt M 1:1000

KARTENNACHTRÄGE: durch den Planfertiger

MASSENTNAHME:

Planfertiger: Michael Widdörster, Dipl.Ing. Architekt
Hauptstraße 10, 82211 Herrsching-Breitbrunn
Tel.: 08152/3234 Fax: 08152/5943
Planfertiger: Michael Widdörster, Dipl.Ing. Architekt
Hauptstraße 10, 82211 Herrsching-Breitbrunn
Tel.: 08152/3234 Fax: 08152/5943
Planfertiger: Michael Widdörster, Dipl.Ing. Architekt
Hauptstraße 10, 82211 Herrsching-Breitbrunn
Tel.: 08152/3234 Fax: 08152/5943
Planfertiger: Michael Widdörster, Dipl.Ing. Architekt
Hauptstraße 10, 82211 Herrsching-Breitbrunn
Tel.: 08152/3234 Fax: 08152/5943PLANDATUM: 23.10.95
geändert am: 12.11.96
SATZUNGSBECHLÜSS AM: 25.11.96

1. Bürgermeister, Wexberger

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Beschluß zur Aufstellung der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat Herrsching am 25.07.94. gefaßt.
- Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Nachbarn zum Bebauungsplanaenderungsentwurf in der Fassung vom 25.10.94 hat in der Zeit vom 02.07.96 ... bis 22.07.96 ... stattgefunden. (§ 10 BauGB)
- Der Satzungsbeschuß zur Bebauungsplanaenderung in der Fassung vom 25.11.96 ... wurde vom Gemeinderat Herrsching am 25.11.96 ... gefaßt. (§ 10 BauGB)
- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschuß erfolgte am 25.11.96 ..., dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.11.96 ... in Kraft. (§ 12 BauGB)

